jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/10/23 95/10/0005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1995

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §1;
ForstG 1975 §17 Abs2;
ForstG 1975 §17;

Rechtssatz

Die Bewilligung zur Rodung iSd§ 17 Abs 2 ForstG 1975 setzt unter anderem voraus, daß es sich bei der zur Rodung beantragten Fläche um Waldboden handelt, dh um eine Grundfläche, die nach den Bestimmungen des ForstG 1975 als Wald anzusehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100005.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at